

GEMEINDE OBERSCHÜTZEN

.....
7432 Oberschützen, Hauptplatz 1
Tel. 03353/7524, Fax DW 30
E-Mail: post@oberschuetzen.bgld.gv.at

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen am 15. Dezember 2017 bei der in der Gemeinde Oberschützen stattgefundenen

3. Gemeinderatssitzung.

Anwesend waren:

Bürgermeister Hans Unger, Reinhard Jany, Ernst Karner, Gerlinde Kainz, Wilfried Böhm, Barbara Treiber, Roman Pernsteiner, Ing. Michaela Krutzler, Christian Krautsack, Claudia Arthofer, Siegfried Jany, Jürgen Kappel, Edmund Kirnbauer, Ing. Ingmar Ulreich, Ingrid Ulreich, Martin Grill, Ing. Thomas Pfeiffer, Bernhard Hochreiter, DI. Klaus Ulreich, Mario Arnhold, Micheal Molnar, Wolfgang Spitzmüller

Nicht anwesend (entschuldigt):

Manfred Brunner, Dietmar Neubauer, Jürgen Ulreich

Schriftführerin:

Monika Schmidt

Tagesordnung:

1. Verabschiedung Heinz Günter Bruckner
2. Teuerungsausgleich für kleine Einkommen und Familien
3. Teuerungsausgleich für Betriebe, die Lebensmittel produzieren
4. Gemeindeabgaben für das Haushaltsjahr 2018
5. Voranschlag für das Haushaltsjahr 2018
 - Vergabe Kassenkredit
 - Dienstpostenplan
6. Mittelfristiger Finanzplan 2018 – 2022
7. Genehmigung Budget 2018 – Gemeinde Oberschützen KG
8. Genehmigung Kontokorrentkredit Euro 150.000,-- Gemeinde Oberschützen KG
9. Neubesetzung Prüfausschuss
10. Bestellung EU-Gemeinderat
11. Bestellung Sicherheitsgemeinderat

12. **Ansuchen Halte- und Parkverbot – AVITA**
13. **Mietvertrag „betreubares Wohnen“ – Christine Erle**
14. **Personalentscheidungen:**
 - **Anstellung HelferIn Kindergarten Oberschützen**
 - **Anstellung Kindergartenpädagoge/in Kindergarten Aschau**
 - **Anstellung Freizeitpädagoge/in Nachmittagsbetreuung Volksschule Oberschützen**
 - **Prämie**
15. **Allfälliges**

Bürgermeister Hans Unger eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienen und stellt deren ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest.

Zur Beglaubigung der Niederschrift ersucht er die Gemeinderäte:

Claudia Arthofer und Michael Molnar

Vor Eingang in die Tagesordnung wird das Protokoll der letzten Sitzung einstimmig genehmigt.

Bürgermeister Hans Unger stellt den Antrag die Tagesordnungspunkte „14. 2. Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag vom 17.11.2004 – Volksschule Aschau“, „15. Fördervertrag BA 101 – digit. Leitungskataster Kanal OS“ und „16. Bericht Kassakontrolle“ auf die Tagesordnung zu nehmen.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig den Tagesordnungspunkt „14. 2. Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag vom 17.11.2004 – Volksschule Aschau“ auf die Tagesordnung zu nehmen.

Weiters beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig den Tagesordnungspunkt „15. Fördervertrag BA 101 – digit. Leitungskataster Kanal OS“ auf die Tagesordnung zu nehmen.

Anschließend beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig den Tagesordnungspunkt „16. Bericht Kassakontrolle“ auf die Tagesordnung zu nehmen.

Zur Tagesordnung:

1. Verabschiedung Heinz Günter Bruckner

2. Teuerungsausgleich für kleine Einkommen und Familien

Bürgermeister Hans Unger macht dem Gemeinderat den Vorschlag für das Jahr 2018 einen Teuerungsausgleich für kleine Einkommen, Familien und Alleinerzieher/innen mit Hauptwohnsitz in der Großgemeinde Oberschützen wie folgt zu beschließen:

- a) Für **kleine Einkommen** ist eine GIS-Befreiung, wobei die GIS-Befreiung auf den Eigentümer des Hauses lauten muss, Voraussetzung. Bei Wohnungsmietern ist die auf den Wohnungsmieter lautende GIS-Befreiung Ausschlag gebend.

Bei missbräuchlichen GIS-Befreiungen behält sich die Gemeinde die Nichtauszahlung der Förderung vor.

- b) Für **Familien** ist der gleichzeitige Bezug von Familienbeihilfe für mindestens 3 Kinder sowie die Hauptwohnsitzmeldung der betroffenen Kinder im gemeinsamen Haushalt Voraussetzung.
- c) Für **Alleinerzieher/Innen** sind die Hauptwohnsitzmeldung des/der Alleinerziehers/In sowie mindestens eines Kindes im gemeinsamen Haushalt Voraussetzung.

Bei missbräuchlichen Hauptwohnsitzmeldungen behält sich die Gemeinde die Nichtauszahlung der Förderung vor.

Die Höhe des Förderbetrages beläuft sich auf 60,-- Euro pro Jahr. Der Förderbetrag kann nur einmal beantragt werden.

Alle Voraussetzungen für die Beantragung des Förderbetrages müssen am 01.01. des betreffenden Jahres vorliegen.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird der Teuerungsausgleich wie oben angeführt einstimmig vom Gemeinderat angenommen.

3. Teuerungsausgleich für Betriebe, die Lebensmittel produzieren

Bürgermeister Hans Unger macht dem Gemeinderat den Vorschlag, dass für Betriebe, die Lebensmittel produzieren, ab einem Wasserverbrauch von 300 m³ bis 2.500 m³ die Wasserbezugsgebühr von 1,45 Euro auf 1,38 Euro, zuzüglich 10 % MWSt., herabgesetzt werden und Betriebe, die einen Wasserverbrauch von weniger als 300 m³ bzw. mehr als 2.500 m³ haben, keine Förderung erhalten sollen.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, dass für Betriebe, die Lebensmittel produzieren, ab einem Wasserverbrauch von 300 m³ bis 2.500 m³ die Wasserbezugsgebühr von 1,45 Euro auf 1,38 Euro, zuzüglich 10 % MWSt., herabgesetzt werden und Betriebe, die einen Wasserverbrauch von weniger als 300 m³ bzw. mehr als 2.500 m³ haben, keine Förderung erhalten sollen.

4. Gemeindeabgaben für das Haushaltsjahr 2018

Bürgermeister Hans Unger teilt dem Gemeinderat mit, dass die Verordnungen für die Wasserbezugsgebühren, Friedhofsgebühren und die Lustbarkeitsabgabe neu zu erlassen sind.

➤ **Wasserbezugsgebühren:**

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig nachstehende

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen vom 15.12.2017 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren**.

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Gemeinde Oberschützen werden laufende Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ 1,45 Euro.

Für die Bereitstellung von Wassermessern wird eine Zählergebühr von jährlich

Analog Zähler:

8,72 Euro	für 3 m ³ Zähler
36,00 Euro	für 7 m ³ Zähler
216,00 Euro	für 8 - 20 m ³ Zähler
264,00 Euro	für ab 20 m ³ Zähler
411,74 Euro	für 100 m ³ Zähler

Digital Zähler:

16,80 Euro	für 2,5 m ³ Zähler
18,96 Euro	für 4 m ³ Zähler
45,60 Euro	für 10 m ³ Zähler

verrechnet.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5

Die Wasserbezugsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 03.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 03.03.2017 des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen betreffend die Ausschreibung einer Wasserbezugsgebühr außer Kraft.

➤ Friedhofsgebühren:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen vom 15.12.2017 über die Ausschreibung von Friedhofsgebühren.

Gemäß § 40 Abs. 1 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

- Grabstellengebühr
- Grabstellenerneuerungsgebühr
- Beisetzungsgebühr
- Enterdigungsgebühr
- Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle).

§ 2

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von zehn Jahren eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

Erdgräber für einfachen Belag	58,14 Euro
Erdgräber für mehrfachen Belag	116,28 Euro
gemauerte Grabstellen (Grüfte)	363,36 Euro
Aschengrabstellen - Urnenhain	1.000,00 Euro

§ 3

Für die Erneuerung der Benützungrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren zehn Jahren beträgt die Gebühr 100 % der im § 2 festgesetzten Gebühren.

§ 4

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt für die

- Friedhöfe in den Ortsverwaltungsteilen Oberschützen, Unterschützen und Willersdorf
 1. bei einer Beisetzung in Erdgräber Euro 360,--
 2. bei einer Beisetzung in Tiefengräber Euro 450,--
 3. bei einer Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüfte) Euro 330,--
 4. bei einer Beisetzung einer Urne Euro 100,--
 5. bei einer Beisetzung von Kindern unter 10 Jahren Euro 120,--

Weiters können entsprechend der Gegebenheiten Zuschläge für Winter-, Stemm- und Spezialarbeiten in der Höhe von Euro 20,-- bis Euro 100,-- anfallen.

- Friedhöfe in den Ortsverwaltungsteilen Aschau und Schmiedrait
 1. bei einer Beisetzung in Erdgräber Euro 400,--
 2. bei einer Beisetzung in Tiefengräber Euro 440,--
 3. bei einer Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüfte) Euro 330,--
 4. bei einer Beisetzung einer Urne Euro 100,--
 5. bei einer Beisetzung von Kindern unter 10 Jahren Euro 120,--

§ 5

Die Enterdigungsgebühr beträgt Euro 660,--. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 6

1. Für die Benützung der Leichenhallen (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche in der Gemeinde Oberschützen werden folgende Gebühren festgesetzt:

Für die Benützung der Leichenhallen in den Ortsverwaltungsteilen Oberschützen und Unterschützen sind pro Tag 100,00 Euro zu entrichten.

Für die Benützung der Leichenhallen in den Ortsverwaltungsteilen Aschau, Schmiedrait und Willersdorf sind pro Tag 50,00 Euro zu entrichten.

Hiebei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

2. Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

§ 7

1. Die Gebührenschuld entsteht
 - bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
 - bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
 - bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
 - bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.
2. Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.
3. Zur Entrichtung der Grabstellen-(Erneuerungs-)gebühr ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist die Person verpflichtet, der das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch die Person selbst bestattet wird, dann ist jene Person zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, die nach § 19 Abs. 2 Burgenländisches. Leichen- und Bestattungswesengesetz für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 8

1. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 leg. cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.
2. In den Fällen des § 37 Burgenländisches. Leichen- und Bestattungswesengesetz ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgeholten anzusehen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit 03.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 03.03.2017 des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen betreffend die Ausschreibung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

➤ Lustbarkeitsabgabe:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen vom 15.12.2017 über die Ausschreibung einer **Lustbarkeitsabgabe**.

Gemäß § 1 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969, LGBl. Nr. 40/1969 i.d.g.F., im Zusammenhang mit § 17 Abs. 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

(1) Für den Bereich der Gemeinde Oberschützen wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nicht anders bestimmt ist.

(2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 genannten Veranstaltungen der Vereine sowie die Schulen der Großgemeinde Oberschützen.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt

1. für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, 10 v. H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
2. für Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Höhe der Abgabe nach § 10 Abs. 1 bis 4 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 festgelegt. Kann die Abgabe nicht nach diesen Bestimmungen festgesetzt werden, beträgt diese 10 v. H. der Bruttoeinnahmen;
3. für Filmvorführungen 10 v. H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
4. für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, 10 v. H. des Einspielergebnisses. Sofern ein plombiertes Zählwerk nicht eingebaut ist, beträgt die Abgabe 29,05 Euro monatlich für jede Bahn;
5. für das Halten eines Dart- und Billardapparates monatlich 29,05 Euro;
6. für das Halten eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates an öffentlichen Orten, in Gastgewerbebetrieben sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen pauschal das Zweihundertfache des höchstmöglichen Einsatzes pro Monat.

§ 3

Die Lustbarkeitsabgabe wird fällig:

am zweiten Werktag nach der Veranstaltung, wenn sie als Kartensteuer bei Einzelveranstaltungen eingehoben wird;
 am 15. jedes Monats für den Vormonat, wenn sie als Kartensteuer von ständigen Theater- und Lichtspielunternehmungen eingehoben wird;
 am Tag der Veranstaltung, bei Pauschalabgaben für Einzelveranstaltungen;
 bis zum 15. des Monats für den Vormonat, bei Abgaben nach § 10 Abs. 2, 4 und 5 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969;
 wenn mit dem Abgabeschuldner eine Vereinbarung über die zu entrichtende Lustbarkeitsabgabe gemäß § 6 Abs. 3 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 getroffen wurde, und auch über die Fälligkeit eine Regelung getroffen wurde, entsprechend dieser Regelung.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 des Lustbarkeitsabgabegesetzes geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 03.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 03.03.2017 des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen betreffend die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe außer Kraft.

5. Voranschlag für das Haushaltsjahr 2018

Bürgermeister Hans Unger legt dem Gemeinderat den Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2018, welcher durch zwei Wochen im Gemeindeamt zur allgemeinen öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist, wie folgt vor:

im ordentlichen Teil	4.569.100,-- Euro Einnahmen und 4.569.100,-- Euro Ausgaben sowie
im außerordentlichen Teil	608.600,-- Euro Einnahmen und 608.600,-- Euro Ausgaben sohin
Gesamteinnahmen	5.177.700,-- Euro und
Gesamtausgaben	5.177.700,-- Euro.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters mit 20 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen (Mario Arnhold, Michael Molnar), dass die Ansätze gemäß § 3 Abs. 1 GHO 2015 in den Gruppen 0 bis 9 gegenseitig deckungsgleich sind, sowie den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2018

im ordentlichen Teil mit	4.569.100,-- Euro Einnahmen und 4.569.100,-- Euro Ausgaben sohin
im außerordentlichen Teil mit	608.600,-- Euro Einnahmen und 608.600,-- Euro Ausgaben sohin
Gesamteinnahmen	5.177.700,-- Euro und
Gesamtausgaben	5.177.700,-- Euro.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2018 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

➤ **Vergabe Kassakredit**

Bürgermeister Hans Unger teilt dem Gemeinderat mit, dass für den Kassakredit in der Höhe von Euro 436.037,-- eine Ausschreibung gemacht wurde. Von der Raiffeisenbank Oberschützen-Bernstein-Mariasdorf-Wiesfleck, und die Erste Bank wurden Angebote abgegeben. Die UniCredit Bank Austria hat kein Angebot abgegeben.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig einen Kassakredit zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes von der Raiffeisenbank Oberschützen-Bernstein-Mariasdorf-Wiesfleck aufzunehmen. Die Höhe des Kassakredites wird mit Euro 436.037,-- festgesetzt und ist spätestens am Ende des Finanzjahres 2018 zurückzubezahlen.

➤ **Dienstpostenplan**

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig den Dienstpostenplan laut Voranschlag für das Haushaltsjahr 2018.

6. Mittelfristiger Finanzplan 2018 bis 2022

Bürgermeister Hans Unger bringt dem Gemeinderat den Mittelfristigen Finanzplan 2018 bis 2022 zur Kenntnis.

Weiters teilt der Bürgermeister mit, dass der mittelfristige Finanzplan eine laufende Fortschreibung der Einnahmen und Ausgaben ist, wobei das Jahr 2018 ident mit dem Voranschlag 2018 ist. Auch werden im mittelfristigen Finanzplan geplante Projekte veranschlagt wie z.B im Jahr 2019 die Sanierung der Landesstraße „Aschauer Straße „.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig den Mittelfristigen Finanzplan 2018 bis 2022.

7. Budget 2018 – Gemeinde Oberschützen KG

Bürgermeister Hans Unger bringt dem Gemeinderat das Budget für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Oberschützen Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG zur Kenntnis.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird das Budget für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Oberschützen Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG einstimmig genehmigt.

8. Genehmigung Kontokorrentkredit Euro 150.000,-- Gemeinde Oberschützen KG

Bürgermeister Hans Unger teilt dem Gemeinderat mit, dass die Gemeinde Oberschützen KG einen Kontokorrentkredit in der Höhe von Euro 150.000,-- beschlossen hat.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird die Aufnahme des Kontokorrentkredites der Gemeinde Oberschützen KG in der Höhe von Euro 150.000,-- einstimmig genehmigt.

Martin Grill und Mario Arnhold verlassen den Sitzungssaal.

10. Bestellung EU-Gemeinderat

Bürgermeister Hans Unger teilt dem Gemeinderat mit, dass wieder ein EU-Gemeinderat bestimmt werden sollte und macht den Vorschlag Wilfried Böhm als EU-Gemeinderat zu bestellen.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird Wilfried Böhm einstimmig als EU-Gemeinderat bestellt.

11. Bestellung Sicherheitsgemeinderat

Bürgermeister Hans teilt dem Gemeinderat mit, dass Ernst Karner wieder als Sicherheitsgemeinderat bestellt werden sollte.

Martin Grill nimmt wieder an der Sitzung teil.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig Ernst Karner als Sicherheitsgemeinderat zu bestellen.

Mario Arnhold nimmt wieder an der Sitzung teil.

12. Ansuchen Halte- und Parkverbot - AVITA

Bürgermeister Hans Unger bringt dem Gemeinderat nochmals das Ansuchen vom AVITA hinsichtlich des Halte- und Parkverbots auf den Parkplätzen zur Kenntnis.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig nachstehende

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen vom 15.12.2017 über die Aufhebung der Verordnung vom 20.07.2000 über das zeitlich beschränkte Halte- und Parkverbot auf dem Parkplatz, Grundstück Nr. 4265/2, KG Oberschützen.

Die Verordnung vom 20.07.2000 über das zeitlich beschränkte Halte- und Parkverbote auf dem Parkplatz, Grundstück Nr. 4265/2, KG Oberschützen, wird aufgehoben.

Weiters beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig nachstehende

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen vom 15.12.2017 über die Regelung des Haltens und Parkens auf dem öffentlichen Parkplatz des AVITA Resort.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. § 94 d Ziff. 4 lit. a StVO 1960, i.d.g.F., wird aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs verordnet.

§ 1

Das Halten und Parken ist auf den öffentlichen Parkplätzen des AVITA Resort mit den Grundstücken Nr. 4265/2, 4265/3, 4266 und 4268, jeweils KG Oberschützen, in der Zeit von 01.00 Uhr bis 06.00 Uhr verboten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft (§ 52 Ziff. 13 StVO 1960).

13. Mietvertrag „betreubares Wohnen“ – Christine Erle

Bürgermeister Hans Unger bringt dem Gemeinderat den Mietvertrag mit Christine Erler zur Kenntnis.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig den Mietvertrag mit Günter Pahr zu unterfertigen.

14. 2. Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag vom 17.11.2004 – Volksschule Aschau

Bürgermeister Hans Unger bringt dem Gemeinderat die 2. Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag vom 17.11.2004 zur Kenntnis.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig die 2. Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag vom 17.11.2004 mit der Gemeinde Oberschützen KG zu unterfertigen.

15. Fördervertrag BA 101 – digit. Leitungskataster Kanal OS

Bürgermeister Hans Unger bringt dem Gemeinderat den Fördervertrag des Landes Burgenland betreffend die Gewährung einer Förderung für die Digitalisierung des Kanals in Oberschützen BA 101 zur Kenntnis.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig den Fördervertrag mit dem Land Burgenland betreffend die Gewährung einer Förderung für die Digitalisierung des Kanals in Oberschützen BA 101 zu unterfertigen.

16. Bericht Kassakontrolle

Bürgermeister Hans Unger erteilt dem Obmann des Prüfausschusses Ing. Thomas Pfeiffer das Wort.

Dieser bringt dem Gemeinderat die Niederschrift vom 15.12.2017, welche anlässlich der stichprobenartig durchgeführten Prüfung der Belege vom 01.09.2017 bis 30.11.2017 aufgenommen wurde, zur Kenntnis.

Nach eingehender Beratung nimmt der Gemeinderat mit 21 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung (Ing. Thomas Pfeiffer) den Bericht des Obmannes des Prüfausschusses zur Kenntnis.

18. Allfälliges

Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 22.00 Uhr

v.g.u.

Beglaubigt:

Der Bürgermeister:

Schriftführerin: